



Sachbearbeitung	VG/VP - Verkehrsplanung		
Datum	09.10.2023		
Geschäftszeichen	VG/VP-Me	*155	
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 14.11.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 368/23

Betreff: Be- und Entladen in Fußgängerzonen: Regelungen für Bewohner*innen
- Bericht -

Anlagen: -

Antrag:

Den Bericht über die Möglichkeiten des Be- und Entladens für Bewohner*innen in Fußgängerzonen zur Kenntnis zu nehmen.

Jung

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD, BM 3, C 3, OB	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Ausgangssituation

Mit der am 19.07.2023 vom Gemeinderat beschlossenen Teileinziehung weiterer Fußgängerzonen (GD 241/23) wurden die Herrenkeller- und Dreikönigsgasse, der nördliche Teil der Rabengasse sowie die Schuhhaus-, Kram- und Paradiesgasse zu Fußgängerzonen umgewidmet. Zum 15.09.2023 erfolgte die verkehrsrechtliche Umsetzung und Beschilderung.

Seit diesem Zeitpunkt gelten für diese Bereiche folgende Regeln für das Befahren:

Im Bereich rund um den Judenhof kann:

- Lieferverkehr, wie auch in den bisherigen Fußgängerzonen rund ums Münster, von 05:00 Uhr bis 11:00 Uhr.
- Fahrzeuge, die einen blauen oder orangen Schwerbehindertenausweis besitzen, dürfen innerhalb dieser Lieferzeiten fahren und parken.
- Bewohnerinnen und Bewohner, die einen privaten Stellplatz oder Garagenplatz besitzen, dürfen ganztags zu- und abfahren.
- Rad- und Taxiverkehr ist ganztags frei.

Im Bereich Herrenkeller- und Dreikönigsgasse gilt Folgendes:

- Lieferverkehr von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- Fahrzeuge, die einen blauen oder orangen Schwerbehindertenausweis besitzen, dürfen innerhalb dieser Lieferzeiten fahren und parken.
- Bewohnerinnen und Bewohner, die einen privaten Stellplatz oder Garagenplatz besitzen dürfen ganztags zu- und abfahren.
- Rad- und Taxiverkehr ist ganztags frei.

Andere Verkehrsteilnehmende dürfen die Fußgängerzonen nur befahren, be- und entladen oder dort parken, wenn sie eine gültige Ausnahmegenehmigung haben. Es werden in diesen Bereichen in der Regel nur auf begründeten Antrag hin Tagesgenehmigungen (Verwaltungsgebühr 22 Euro) erteilt, welche in erster Linie Handwerker*innen beanspruchen, wenn sie für die Durchführung ihrer Arbeiten Fahrzeuge vor Ort benötigen und/oder schweres Material transportieren.

2. Einschränkungen

Inzwischen liegen Anfragen und Beschwerden seitens Bewohnerinnen und Bewohner vor, die keinen direkten privaten Stellplatz an der Wohnung/Haus haben und deshalb auch zum Be- und Entladen nicht mehr legal in die Fußgängerzone fahren dürfen.

Die uneingeschränkte Anfahrmöglichkeit zu einem Grundstück auf dem die Eigentümerin oder der Eigentümer auch wohnt, "bis unmittelbar vor die eigene Tür" gehört im städtischen Ballungsgebiet einer Fußgängerzone nicht zu dem durch Art. 14 Abs.1 GG geschützten Kernbereich des Anliegergebrauchs. Die Straßenverkehrsbehörde darf den Anliegerverkehr im Fußgängerbereich vielmehr aufgrund der Ermächtigung des § 45 StVO insoweit durch ein Zusatzschild zulassen oder einschränken, als dies bei der Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Belange einerseits und der Interessen der Anlieger andererseits mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung wird ein Anspruch der Anwohnerin oder des

Anwohners mit dem Kfz bis ans Grundstück fahren zu dürfen, allenfalls in Ausnahmesituationen gegeben sein, z.B. beim Transport besonders schwerer sperriger Gegenstände wie z.B. Waschmaschinen, für die ansonsten keine Transportmöglichkeit besteht. Ein Anspruch darauf, eine Möglichkeit zur ganzjährigen, jederzeitigen Befahrung der Fußgängerzone ohne Vorliegen besonderer Notwendigkeiten zu erhalten, ist hingegen nicht gegeben. Die Verwaltung hatte im Zuge der Diskussion auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

3. Genehmigungsvarianten für das Be- und Entladen in Fußgängerzonen

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 StVO steht grundsätzlich im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde. Der Sinn dieser Regelung besteht allerdings nicht darin, ohne Vorliegen besonderer Umstände durch Ausnahmegenehmigungen die gesetzliche Regelung als solche zu unterlaufen. Sie soll vielmehr Ausnahmesituationen Rechnung tragen, die bei strikter Anwendung der Bestimmungen nicht hinreichend berücksichtigt werden könnten und ein unbillige Härte für die Betroffenen zur Folge hätten. Ob ein besonderer Ausnahmefall vorliegt, bemisst sich nach dem Ergebnis des Vergleichs der Umstände des konkreten Falls mit dem typischen Regelfall, welcher dem generellen Verbot zugrunde liegt. Weiter ist eine Ausnahmegenehmigung nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis diese Dringlichkeiten sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung setzt Gründe voraus, welche das öffentliche Interesse an dem Verbot, von welchem befreit werden soll, überwiegen. Sie darf das Schutzgut der Vorschrift nicht wesentlich beeinträchtigen. Die mit dem Verbot verfolgten öffentlichen Belange - Schutz der Fußgängerinnen und Fußgänger vor Gefährdung und Belästigung durch Kraftfahrzeuge - sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen die Interessen desjenigen, der die Ausnahmegenehmigung begehrt abzuwägen.

Die Straßenverkehrsbehörde ist befugt, den von dem Verkehrsverbot in Fußgängerzonen betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern, die in Ermangelung eines eigenen Stellplatzes nicht bereits mit der Widmung über die Berechtigung zum Befahren verfügen, Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO zu erteilen.

Es gibt daher drei grundsätzliche Varianten einer derartigen Genehmigung:

a) Einzelgenehmigung

- jeweils auf Antrag mit Begründung zum Befahren, sowie Be- und Entladen, erfolgen.
- gültig für einen Tag
- Gebühr, da nur ein Tatbestand und nur zum Be- und Entladen
- Mindest- Verwaltungsgebühr von 10,20 Euro gem. der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
- ohne weitere zeitlichen Einschränkungen
- Ausgabe auch möglich über beispielsweise einen "10er Block"

Dies bedeutet eine Einzelfallentscheidung, bei der die Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden und eine auf den Einzelfall abgestimmte Ausnahme erteilt werden kann, u.U. auch mit einer Berechtigung zum z.B. längeren Parken als nur für Be- und Entladen.

b) Dauergenehmigung

- für z.B. ein Jahr, auf Antrag mit Begründung, zum Befahren, sowie Be- und Entladen
- jeweils nutzbar unter bestimmten Voraussetzungen
- Transport von schweren Gegenständen
- zeitliche Einschränkung auf Fußverkehrsarme Zeiten, morgens und abends
- Eine Jahresgebühr ist entsprechend dem verwaltungsinternen Aufwand und dem wirtschaftlichen Vorteil des Antragstellers festzulegen.

Dies bedeutet nur eine einmalige Prüfung der Voraussetzungen, daher Einschränkungen in der Art der Nutzung der Genehmigung und eventuell auf Zeiten mit wenig Fußverkehr beschränkt.

c) Generelle Zulassung von "Anliegerverkehr frei"

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, über ein Zusatzschild für alle Anlieger eine Einfahrt in die Fußgängerzone zu ermöglichen. In der Konsequenz dürfen alle Verkehrsteilnehmenden die "Anliegen" in den Bereichen haben, ob das Erreichen der Wohnung oder auch einen Einkauf mit kurzem Be- und Entladen, zufahren. Dies wäre eine unbestimmte Anzahl von Fahrzeugen und würde dem Widmungszweck der Fußgängerzone widersprechen. Eine Rücknahme der Fußgängerzone verbunden mit einer Umwidmung in einen Verkehrsberuhigten Bereich wäre dann rechtlich geboten und sinnvoll.

4. Auswirkungen

Durch die Änderung der Praxis für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in Fußgängerzonen - bisher wurden nur auf Antrag einzelne Tagesgenehmigungen für Ausnahmefälle, wie Handwerkerarbeiten, Umzug oder ähnliches erteilt - würde sich aufgrund des Gleichheitsgebotes ein Anspruch für Anwohnerinnen und Anwohnern in bereits bestehenden Fußgängerzonen ergeben. Nur wenn es nachvollziehbare Gründe für eine Ungleichbehandlung gibt, kann die Verweigerung einer Ausnahmegenehmigung begründet werden. Die Unterschiede müssen jedoch ein gewisses Gewicht erreichen. Vor allem bei der Erteilung von Dauergenehmigungen ist davon auszugehen, dass sich diese Verwaltungspraxis dann auf sämtliche Fußgängerzonen auswirken würde.

Unabhängig von diesen nachteiligen Auswirkungen sowie der rechtlichen Unsicherheit schlägt die Verwaltung daher aufgrund der relevanten Einschränkung für die Anwohner*innen vor, von der bisherigen Praxis abzuweichen und die unter Punkt 3 b) genannte Vorgehensweise anzuwenden. Eine Ausnahmegenehmigung kann damit für ein Jahr gegen eine angemessene Gebühr bei der Servicestelle Verkehr persönlich oder online beantragt werden. Als Nachweis wäre nach Einschätzung der Verwaltung die Meldung des ersten Wohnsitzes erforderlich.

Für die Rabengasse ist allerdings anzumerken, dass das Halten dort allgemein und unabhängig von der jetzigen Diskussion unzulässig ist, da diese mit gerade mal knapp 4 m sehr schmal ist und gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 an engen Straßenstellen eine Freihaltung für Feuerwehr- und Rettungskräfte erforderlich ist.